

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 80 (2006)

Artikel: Der Wilchinger Handel 1717-1729 : umfassender Herrschaftsanspruch und dörflicher Widerstand
Autor: Hedinger, Alfred
Kapitel: Das Jahr 1720 : leise Signale aus Wien
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hatte man die Getreideernte weggeführt, so fehlte es jetzt an Saatgut. Die Regelung der Zuteilung war heikel und bildete wochenlang Anlass zu weiterem Hader.⁵⁹⁴ Eine Wachmannschaft der Repräsentanten patrouillierte Tag und Nacht, um zu verhindern, dass «etwa diese Bösewichte ihren Wein nach ihrem alten Refugio verschleppen». Die Blockade gelang bei weitem nicht immer. Jakob Gysel Schärer führte zwei Wagen Rotwein nach Griessen. «Auf Befragen antwortete er, er habe diesen Wein verkauft, es werde ihm erlaubt sein, seinen Wein um bares Geld seines Gefallens zu verkaufen.» Andere Fuhrwerke wurden angehalten, aber dann doch nicht an der Weiterfahrt gehindert. Es sei geantwortet worden, «der Wein sei zur Bezahlung dessen, was sie ausser der Grenze bei den Wirten verzehrt».⁵⁹⁵

Der Pfarrer, die Repräsentanten Hurter und Wischer mussten nun zusehen, wie in Wilchingen die «Kirwe», das Herbstfest St. Othmar, vorbereitet wurde. «In der Metzg würden an die 10 Ochsen geschlachtet und in den Häusern noch anderes Vieh», meldeten sie dem Rat. Dieser war hauptsächlich besorgt über das Erscheinen von Spielleuten, die, allenfalls unter Beizug von Verstärkung, wegzuweisen oder festzunehmen seien.⁵⁹⁶ Tatsächlich ging es am Fest hoch zu und her. Trotz des zur Mässigung mahnenden Pfarrers machte sich eine unbekümmerte Lustbarkeit breit. Gelzers Predigt «und christliche Vermahnung» wurde in Jakob Gysel Schäriers Haus verballhornt zu einer «papistischen Fabelpredigt». Als Wischer sich besorgt einmischte, rief jemand aus der angeheiterten Gesellschaft, dass sie ihn «mit siedendem Wasser beneventieren wollten». Der «Zinggen Beck» habe ihm gar mit Schlägen gedroht. «Die Bosheit ist so gross, dass es Meinen Gnädigen Herren verdriesslich fallen dürfte, wenn ich alle Casus nach der Weitläufigkeit erzellen sollte», heisst es in Wischers Brief nach Schaffhausen.⁵⁹⁷ Trotz Bewachung fühlte sich der behördliche Repräsentant nie sicher. Der nächtliche Gang zu seiner Unterkunft «im Zinggen» war riskant. Zweimal wurde nach ihm und seinem Bedienten mit schweren Steinen geworfen. Der Täter aber «konnte sich durch einen Garten salvieren».⁵⁹⁸

Das Jahr 1720 – Leise Signale aus Wien

Die Frostmonate

Angesichts der starren Fronten und des sich in die Länge ziehenden Konflikts wurde das Leben im Dorf für viele Bewohner zur schweren Sorgenlast. Die Wilchinger Chronik meldet einen harten Winter, der in der Folge der Requisitionen für die Bauernfamilien ungewöhnliche Entbehrungen mit sich brachte. Beide Parteien waren

594 STASH, RP 31. 8., ferner 22. 9., 23. 9., 25. 9. 1719.

595 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 11, Nr. 160, o. D., sinngemäss Dezember 1719.

596 STASH, RP 16. 11. 1719.

597 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 11, Nr. 158, 8. 12. 1719.

598 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 12, Nr. 3, 30. 1. 1720.

sich spinnefeind und mussten doch Haus an Haus beieinander leben. Der Verschleiss von Kräften und Ressourcen dauerte an, und nirgends zeichnete sich ein Ende ab. Die Wilchinger zeigten allerdings eine erstaunliche Zählebigkeit und eine gehörige Dosis Bauernschläue bei der Beschaffung von Überlebensreserven. Den Osterfingern war zwar verboten, den Leuten im Nachbardorf Getreide auszuleihen. Pfau war indessen überzeugt, dass trotzdem immer wieder etwas hinübergeschoben wurde.⁵⁹⁹ Schon in den August- und Septembertagen des vergangenen Jahres, während der Besetzung, hatte man gerüchtweise vernommen, dass Osterfinger und andere Klettgauener den Geflüchteten Esswaren über die Grenze gebracht hatten.⁶⁰⁰ Die Regierung vermochte dem Schmuggel nicht beizukommen, denn sie hatte nach wie vor keine freie Hand im Umgang mit ihren störrischen Untertanen. Die Zurückhaltung gebietenden Eidgenossen auf der einen, besorgte Kaufleute und Kreditgeber in der Stadt auf der andern Seite verunmöglichten ihr entscheidende Eingriffe, und darum fehlte ihren Aushungerungsversuchen die Konsequenz.

Als Folge der harten Wetterbedingungen herrschte auch im schwäbischen Nachbargebiet Mangel an Heu und Stroh. Die Bauern jenseits der Grenze wünschten im Klettgau Futter zu kaufen oder gegen Geld ihre Tiere in der Schweiz überwintern zu lassen. Landvogt Pfau musste wegen Mangels im eigenen Gebiet absagen.⁶⁰¹ Zu diesem Zeitpunkt im Schwarzenbergischen Schulden zu machen, dürfte für flüchtige schaffhausische Untertanen besonders schwierig gewesen sein.

Einer, der im Auftrag seiner Gesinnungsgenossen für Nachschub sorgte, war Jakob Hablützel «Vögli». Mit seinem Gefährt machte er sich kühn auf den Weg in die Stadt, begegnete unterwegs dem Landvogt, dem er frei heraus mitteilte, er werde sich in Schaffhausen umsehen, ob ihm jemand Hafer und Korn ausleihe. Pfau stichelte, da werde er keinen Erfolg haben, es seien ja nicht einmal seine alten Schulden bezahlt. Doch «von vertrauter Hand» brachte der Landvogt hinterher in Erfahrung, «dass dieser Widerwärtige selbigen Tags annoch mit vier Pferden mit Hafer beladen von Schaffhausen nach Wilchingen geführt habe».⁶⁰² Der Adresse von Vögtlis Lieferant wurde anscheinend nicht nachgeforscht.

In Wilchingen wurden jetzt wieder allerhand Diebereien ruchbar, deren Opfer meist die Obrigkeitstreuen waren. Beim Adrianen Joggeli wurde erneut eine Leiter angestellt und eine grössere Menge Garn gestohlen, doch bemerkte Joggeli den Raub sogleich, schlug Lärm und ging mit einem Stecken auf die Räuber los. Sein Nachbar, der den Aufständischen besonders verhasste Aushauer Adrian Böhm, eilte zu Hilfe, aber die Schelme flüchteten und wurden von den übrigen Herbeitretenden abgeschirmt. In der anschliessenden Rauferei wurde Joggeli mitten in einer Gruppe von Streitlüsternen auf eine Rooss⁶⁰³ gedrängt, deren Eis einbrach, so dass sich

599 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 12, Nr. 13, 11. 4. 1720.

600 STASH, RP 13. 9. 1719.

601 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 12, Nr. 4, 1. 2. 1720.

602 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 12, Nr. 13, 11. 4. 1720.

603 Rooss, Roosse (f.): Grube zum Wässern von Flachs und Hanf (vgl. Schaffhauser Mundartwörterbuch).

die Gemüter auf natürliche Weise etwas abkühlten. Der Ratsdeputierte Wischer, der Frieden stiften wollte, vermochte nichts auszurichten, denn niemand nahm ihn ernst.⁶⁰⁴ Die Untersuchung gegen die «vier bösen Buben» blieb vorerst in den Ansätzen stecken.

Was noch vom Hausrat der Stubenursel übrig geblieben war, sollte von ihrer Familie abgeholt werden. Der Landvogt musste selber Geleitschutz geben, verlangte bei seinem Erscheinen im Dorf auch gleich die ihm zustehenden Fasnachtshühner, erhielt aber nur deren 45.⁶⁰⁵ Ursels Sohn Hansjakob befand sich dauernd in einer finanziellen Schieflage. Er komme um Hab und Gut und seine Kinder würden nichts mehr zum Leben haben, klagte er vor dem Rat. Man wies ihn zur Geduld, bis der Wilchinger Handel abgeschlossen sei. Immerhin war man schliesslich bereit, ihm ein zweites Darlehen aus dem Säckelamt zu gewähren, nachdem er zuvor schon 200 Gulden bezogen hatte.⁶⁰⁶

Vorschnelle Verurteilung

Unvermittelt taucht der Name von Hans Ritzmann «Hafnerhans» in den Quellen auf. Der obrigkeitstreue Hans Meier (nicht der später wichtige «Weisshans» im Gegenlager) klagte über den Diebstahl etlicher Säcke Fäsen aus seiner Scheune und lenkte den Verdacht auf den Hafnerhans, nicht nur, weil schon etliche Diebstähle auf seinem Kerbholz seien, sondern weil er kurz nach dem Verschwinden der Säcke in der Mühle Osterfingen Frucht habe «rendlen»⁶⁰⁷ lassen mit der Behauptung, er habe alles in Weisweil billig gekauft. Niemand dort wisse etwas davon, und auf seinen Äckern gebe es niemals so viel zu ernten.⁶⁰⁸ Beim Einstieg in Adrianen Joggelis Haus war der Hafner erwiesenermassen dabei gewesen. Für ihn wurde die Lage ernst. Der Landvogt erhielt den Auftrag, ihn nicht mit Gewalt, sondern unter einem Vorwand nach Neunkirch zu locken.⁶⁰⁹ Er ging in die Falle, wurde gefangen nach Schaffhausen gebracht, «in Eisen und Banden» geschlagen und «heimlichen Examinierungen» unterworfen, aus heutiger Sicht einer äusserst zweifelhaften Verhörmethode.⁶¹⁰ Es wurden allerlei Klagen gegen ihn laut, nebst jüngsten Anschuldigungen insgesamt zehn Fälle von Diebereien, die teils mehrere Jahre zurücklagen. Landvogt Pfau, der mit der Voruntersuchung betraut war, stellte dazu allerdings fest, «einen direkten Beweis können die Wilchinger nicht erbringen».⁶¹¹ Der Hafner galt als Haupttäter auch bei solchen Delikten, die er zusammen mit drei Komplizen verübt haben soll-

604 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 12, Nr. 3, 30. 1., sowie Nr. 4, 1. 2. 1720.

605 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 12, Nr. 14, 18. 4. 1720.

606 STASH, RP 2. 8. 1720.

607 Rendlen: Spreu vom Korn trennen.

608 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 12, Nr. 4, 1. 2. 1720.

609 STASH, RP 7. 3. 1720.

610 STASH, RP 18. 4. 1720 sowie 29. 5. 1720.

611 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 12, Nr. 14, 18. 4. 1720.

te. Diese wurden ebenfalls nach Schaffhausen geführt. Nebst den Garndiebstählen bei Adrianen Joggeli machte man sie verantwortlich für neuerliche Plünderungen in Stubenursels teilweise unbewohntem Haus. Dort sollten sie 62 Mass Wein, eine Schaufel, einen Gertel, einen alten «Tschopen», ein altes Röcklein, zwei Pfannen, viel Schweinefleisch, Fäsen und Roggen entwendet haben.

Mittäter Jakob Külling wurde an den Pranger gestellt und hernach auf ewig des Landes verwiesen, Schmied Hablützel (nicht der schon genannte «Buckschmied») stand drei Sonntage in der Schmachgeige und wurde zu sechs Wochen Schellenwerk,⁶¹² Hans Jakob Hablützel zu vier Wochen Schellenwerk verurteilt.⁶¹³ Allen zusammen wurde die Vergütung des angerichteten Schadens befohlen und mit ihren Vermögenswerten, wo noch vorhanden, abgesichert. Der Hafnerhans wurde anfangs Juni mit dem Strang hingerichtet.⁶¹⁴ Jakob Külling sollte noch im Tod ein Geächteter sein. Er starb 1732 nach einem Sturz vom Kirschbaum, wurde aber nicht ordentlich begraben, sondern «unehrlich» an einem abgelegenen Ort im Kirchhof, ohne Abdankung und Geläute, in die Erde getan.⁶¹⁵

Dass die Verhaftungen und Verurteilungen der vier Dorfgenossen keinen allgemeinen Protest der Huldigungsverweigerer, sondern nur eine vereinzelt, hinterher geäußerte Bemerkung zur Folge hatten, deutet auf das weitgehende (bedenkliche?) Einverständnis der Dorfgemeinschaft hin. Die Schuld erachtete sie anscheinend als schwer und für erwiesen. Doch es blieb ein ungutes Gefühl zurück. Stubenwirtin Barbara Hablützel-Rüeger bemerkte zu den Gästen, Spitalvogt Jakob Böhm, der selber am Tische sass, habe es ungerecht gefunden, den Hafnerhans zu verhaften, da ihn doch niemand beim Diebstahl ertappt habe. Dem fügte sie schnippisch hinzu, des Spitalvogts Sohn habe doch selbst von sich gesagt, er beabsichtige einzubrechen. Böhm sprang wütend auf und nannte die Wirtin ein Luder und eine Lügnerin, worauf ihm das stämmige Weib «gleich die Faust in das Maul geschlagen».⁶¹⁶ Der handfeste Zwischenfall vermochte keine zusätzliche Klärung zu bringen, auch war das harte Urteil des Richters gegen den Hafner bereits vollstreckt.

Der Reichshofrat an die Eidgenossenschaft

Die Antwort aus Wien auf die eidgenössische «Recommandation» vom Oktober des Vorjahres liess lange auf sich warten. Am 13. Februar kehrte Wepfer aus der Kaiserstadt zurück und wusste zu berichten, dass dort noch keine Entgegnung verfasst worden sei: «Die kaiserliche Majestät hat das Geschäft nochmals an den Reichshofrat remittiert und der Fürst von Schwarzenberg habe sich nicht geäußert,

612 Zwangsarbeit.

613 STASH, RP 8. 5. 1720.

614 STASH, RP 1. 7. 1720.

615 STASH, RP 20. 6. 1732, sowie Gemeindeganzlei Wilchingen, Kirchenbuch, Bd. 3, 1654–1824.

616 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 12, Nr. 16, 25. 4. 1720.



Kaiser Karl VI. (1685–1740, Regierungszeit ab 1711), höchste Instanz im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. (Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv)

sondern das kaiserliche Gutachten abwarten wollen.» Krankheit und Tod der Kaiserin Eleonore hätten die Geschäfte verzögert.⁶¹⁷ Doch konnte der schaffhausische Säckelmeister gerüchteweise berichten, dass Schwarzenberg den Wilchingern die Huldigung ausdrücklich empfohlen, diese aber in seiner Abwesenheit direkt beim Reichshofrat vorgesprochen hätten, welcher nun seinerseits ein Gutachten mit der Huldigungsempfehlung vorbereite.⁶¹⁸ Wepfer sollte die Windrichtung weitgehend zutreffend erspürt haben.

Das erwartete kaiserliche Schreiben, datiert vom 23. April, wurde endlich am 31. Mai dem Zürcher Bürgermeister durch den kaiserlichen Legationssekretär Her-

617 Witwe Kaiser Leopolds I.

618 STAZH, A 252.9., Nr. 107, 13. 2. 1720.

mann aus Waldshut überreicht. Hermann hatte den Auftrag, dem eidgenössischen Landammann «und andern orts» die kaiserliche Haltung mit Nachdruck mündlich zu erläutern. Der Kaiser verwahre sich dagegen, dass Schaffhausen und die gesamte Eidgenossenschaft «die uns und dem Reich in diesem Wilchingen district zustehende allerhöchste Jurisdiction» an sich ziehen wollten. «Diesem höchst gefährlichen Beginn werde man in keiner Weise nachgeben, sondern vielmehr darwider alle in denen Reichssatzungen vorgeschriebenen Mittel und Wege ergreifen.»⁶¹⁹ Im offiziellen Reskript mangelte es nicht an den üblichen Versicherungen der Freundschaft, doch wurde von Schaffhausen unmissverständlich die Respektierung des Rekursrechtes der Gemeinde Wilchingen verlangt, andererseits jetzt aber auch deren Bewohnern «die Abhaltung des gewöhnlichen Eyds» befohlen, so wie ihn die Stadt als altgewohnt erklärte.⁶²⁰ Einige Tage später traf formhalber das gleichlautende Schreiben von Fürst Adam Franz als dem Mediatslehensherrn ein.⁶²¹

Den Reichsinstanzen war es also durchaus ernst mit der Wahrung ihrer Interessen im schaffhausischen Klettgau. Andererseits war nun verbrieft Wirklichkeit geworden, was schon seit mehreren Wochen als Gerücht im Raum schwebte. Die Huldigungsformel mit dem Passus «kein ander Recht brauchen noch suchen», so wie sie Schaffhausen von den Wilchingern zu beschwören verlangte, sollte nicht mehr länger als «höchst praejudicierlich» beanstandet werden, sondern durch den Kaiser als legalisiert gelten. Durch die Kehrtwendung gegenüber dem kaiserlichen Reskript vom 13. September 1718 kam der Reichshofrat der Stadt und der Eidgenossenschaft einen grossen Schritt entgegen. Wien deutete damit den Wunsch nach schneller Erledigung des Geschäftes an bei Wahrung der Interessen beider Regierungen. Nach der Huldigung und der darauffolgenden erstinstanzlichen Ablehnung der Gravamina hätte der Reichshofrat das Schaffhauser Urteil bestätigt, die Bauern zwar amnestiert, im Übrigen aber abblitzen lassen. Der Form nach hätte der Kaiser als oberster Richter gewirkt.

Die Stadt gab sich wohl hoch befriedigt über die Anweisung aus Wien zum Schwur, dachte aber keineswegs daran, der Amnestieforderung Folge zu leisten und den Bauern den Rekurs zuzugestehen. Ob man den stillen Wink des Reichshofrats verstanden hatte, ist nicht klar, möglicherweise fehlte den Stadtherren das Vertrauen in eine Komplizenschaft der regierenden Stände diesseits und jenseits der Grenze.

Unterdessen hatten die geheimen und offenen Demarchen des Schaffhauser Magistrats beim Oberamt in Tiengen einen weitem Erfolg gebracht, wie bereits angedeutet. Einer der Amtsräte, vermutlich sogar der neue Oberamtmann, gab sich in einem anonymen Brief als geheimer Informant zu erkennen. Mit dem Ableben Anethans hatten die Wilchinger eine tragende Stütze verloren.⁶²² Der Beamte brüstete sich gegenüber den Stadtherren, den Wilchingern Pässe verweigert und in Wien «durch

619 STAZH, A 252.9., Nr. 109, 31. 5. 1720.

620 STAZH, B I 364, Nr. 239, S. 1041, ferner HStA Stuttgart, A 5, Bü 101, 23. 4. 1720.

621 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 12, Nr. 18, 5. 6. 1720.

622 Todesdatum 15. 10. 1719, vgl. GLA Karlsruhe, 116/356.



Ausschnitt aus einer von Benjamin Kenckel in Wien hergestellten Karte mit der Darstellung der «gefürsteten Landgrafschaft Klettgau», den klettgauischen Reichsafterlehen und den angrenzenden Gebieten (ca. 1710). Die Karte bildete Teil der Klageschrift des Schaffhausers Matthäus Schalch gegen die Stadt Schaffhausen, eingereicht nach 1714 beim Reichshofrat unter Bezugnahme auf frühere Reichserlasse. Schalch betrieb die Eisenwerke am Laufen und bezichtigte die Stadtfamilie Hurter und die Schaffhauser Regierung, ihn in den Konkurs getrieben zu haben. (Gründlich, wahrhaft und acten-mässige ... Ihre Röm. Kaiserl. und Königl. Catholischen Majestät ... vor Augen gelegte Information in der schon rechtlich decidirten Sachen Matthäus Schalch von Schalcken contra die zu Schaffhausen verbürgerte Hurter und Consorten ... in puncto des ... land-fried-brüchigen Spolii [Schaffhausen] [1718?]. Stadtbibliothek Schaffhausen UO 1160. Karte auch vorhanden in der Universitätsbibliothek Eichstätt-Ingolstadt, Handschriftenabteilung, Sign. 193/1 SQ 2056,71)

gute allda habende Freunde ausgewirkt» zu haben, dass der Handel eine Wendung genommen habe, wie er für «die löbliche Stadt Schaffhausen nicht besser eingerichtet sein könnte». ⁶²³ Gemeint war anscheinend die nun angeordnete Huldigung. Dass einer dieser Amtsräte allein die Anerkennung der Ausschlussformel in Wien bewirkte hatte, wie hier behauptet wurde, muss bezweifelt werden.

Gleichzeitig mit dem Schreiben an die Eidgenossenschaft ernannte der Kaiser eine Kommission, bestehend aus dem Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg und dem Fürsten von Schwarzenberg, mit dem Auftrag, die Reichsinteressen gegenüber der Eidgenossenschaft und der Stadt Schaffhausen wahrzunehmen sowie die Einwohner des Dorfes bei ihrem Rekurs zu schützen. ⁶²⁴ Der Herzog erhielt von Wien detaillierte Unterlagen zugestellt, um seine Aufgabe erfüllen zu können. Seine Beamten sollten noch bemerkenswert gründliche Arbeit leisten. Aus kaiserlicher Sicht ging es nicht um einen Gerichtsprozess, sondern um die Durchsetzung bestehenden Rechts. Somit war der Mediatslehensherr nicht Partei und konnte problemlos in der Kommission Einsitz nehmen.

Nachdem nun mit dieser Kommission ein weiteres Glied in die Instanzenkette eingefügt worden war, war vorauszusehen, dass sich das Verfahren nochmals verzögerte. Auch seitens der Tagsatzung war von zielgerichtetem Handeln nichts zu spüren.

Huldigungsbefehl und Schriflosigkeit als Falle

Mit der Billigung der Ausschlussformel durch den Reichshofrat drohte den Wilchingern der Beweisnotstand. Die Doppelzüngigkeit ihrer Obrigkeit vor aller Welt blosszustellen, musste sich als schwieriges und riskantes Unternehmen erweisen. Der Magistrat hütete sich, seinen Souveränitätsanspruch über das Dorf nach aussen anzumelden. Den Wilchingern aber wurde klar bedeutet, der Treueschwur gelte Bürgermeister und Räten der Stadt als der obersten richterlichen Instanz. Gegen den Huldigungstext als solchen konnten die Aufständischen jetzt nicht mehr klagen, ihnen blieb allein noch die Anfechtung der obrigkeitlichen Behauptung, es handle sich um die «althergebrachte» Formel. Mit aller Hartnäckigkeit und Bestimmtheit erklärten sie, man fordere von ihnen keinesfalls den seit Menschengedenken «gewöhnlichen eyd», sondern eine neue Formel, die als eine Neuerung im Widerspruch zum Afterlehensvertrag von 1657 stehe. Mit ihrem Kampf um das Rekursrecht und gegen die Schwurformel sollten sie noch etliche Teilerfolge erringen.

Heute ist es kaum mehr möglich, Wahrheit, Irrtum oder Fälschung bezüglich Ursprung, Alter und Wortlaut des den Wilchingern abgeforderten Schwurtexts festzustellen. Die vorhandenen Quellen geben eher Schaffhausen Recht. ⁶²⁵ Die

623 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 12, Nr. 27, 2. 11. 1720.

624 HStA Stuttgart, A 5, Bü 101, 23. 4. 1720.

625 Vgl. Beilage 6. Im Staatsarchiv liegen Fassungen von Wilchinger Offnungen aus den Jahren 1538, 1554, 1612 und 1676 vor. Der älteste Text vom 21. 1. 1538 ist mit dem Namen des damaligen

Ausschlussformel ist in den verschiedensten Abschriften stets enthalten. Das Gegenstück, das die Wilchinger gefunden haben wollten und nach ihrer Behauptung die althergebrachte Fassung sein sollte, ist nicht sehr aussagekräftig.⁶²⁶ Es fehlt das Datum und irgendein Zeichen von Legitimität. Immerhin müsste es sich der Schrift nach um die älteste aller noch erhaltenen Versionen handeln. Von der Ausschlussformel ist hier tatsächlich nichts zu lesen. Das Treuegelöbnis gegenüber dem Bürgermeister, den Räten und der Stadt für die «so Mannsnamen haben und ob zwölf jaren altt sindt», ist hier recht knapp gefasst, hingegen wird die Huldigungspflicht der nur vorübergehend im Dorf lebenden Leute definiert. Untervogt und die einheimischen «Rechtssprecher» sind zu einem zusätzlichen Eid verpflichtet. Die im Staatsarchiv liegenden Schwurtexte sind demgegenüber bedeutend umfangreicher, enthalten Eidesformeln für allerlei Dorfämter, sogar eine eigentliche Zivil- und Strafordnung, die anscheinend den Untertanen jährlich in vollem Umfang vorgelesen wurde. Die Schwierigkeit, hier Klarheit zu schaffen, kann mit der obrigkeitlichen Tendenz zu laufenden Neuanpassungen und zur Vermeidung verbindlicher Schriftlichkeit erklärt werden. Allfällige Zusagen an die Untertanen erfolgten fast nur noch mündlich. Es ist undenkbar, dass die jeweils gültige Öffnung als Schriftstück den Dörfern zur Einsicht vorlag. Die verbreitete Tendenz der Regierungen, alte Briefe der untergebenen Gemeinden einzuziehen, konnte den Wilchingern schon früher den Verlust beweiskräftiger Dokumente gekostet haben. Sie klagten denn auch, dass «der letzt verstorbene Vogt ihnen viele Schriften entwendet».⁶²⁷ Es sei auch an Schreibersubstitut Frey erinnert, der sich im März 1719 geweigert hatte, das Mandat mit dem Huldigungsbefehl den Aufständischen auszuhändigen.

Tobiassenjagg gegen Weissshans

Den Zusammenschluss der Aufständischen darf man sich nicht als eine offene Landsgemeinde denken, wo man sich im freien Meinungswechsel beriet. Schon in friedlichen Zeiten hatte es eine Art Dorfaristokratie gegeben. Da der überwiegende Teil der Einwohnerschaft kaum lese- und schreibkundig war, hatte sich seit dem

Spitalschreibers Johannes Franck versehen. Die umstrittene Stelle lautet dort: «[...] der oder die sollen sich des Rechtes hie zu Wilchingen oder vor einem Bürgermayster und Raath zu Schaffhusen berühren lassen. Und sonst khain ander Rächt noch Gericht zu suchen nit andersten by dem Aid so in hie schweerent.» Dem Sinn nach Gleiches kann man ebenfalls in den beiden jüngern Schriften des frühern und spätern 17. Jahrhunderts lesen. Unzweifelhafte Beweisstücke sind es nicht. Die obrigkeitliche Kanzlei könnte die Datierung unter dem von aussen ausgeübten Rechtfertigungszwang auch gefälscht haben, wenn auch wenig in diese Richtung weist.

626 Es handelt sich höchstwahrscheinlich um das undatierte Exemplar im GA Wilchingen, II. A. 15., wo die Ausschlussformel fehlt, vgl. Beilage 6.

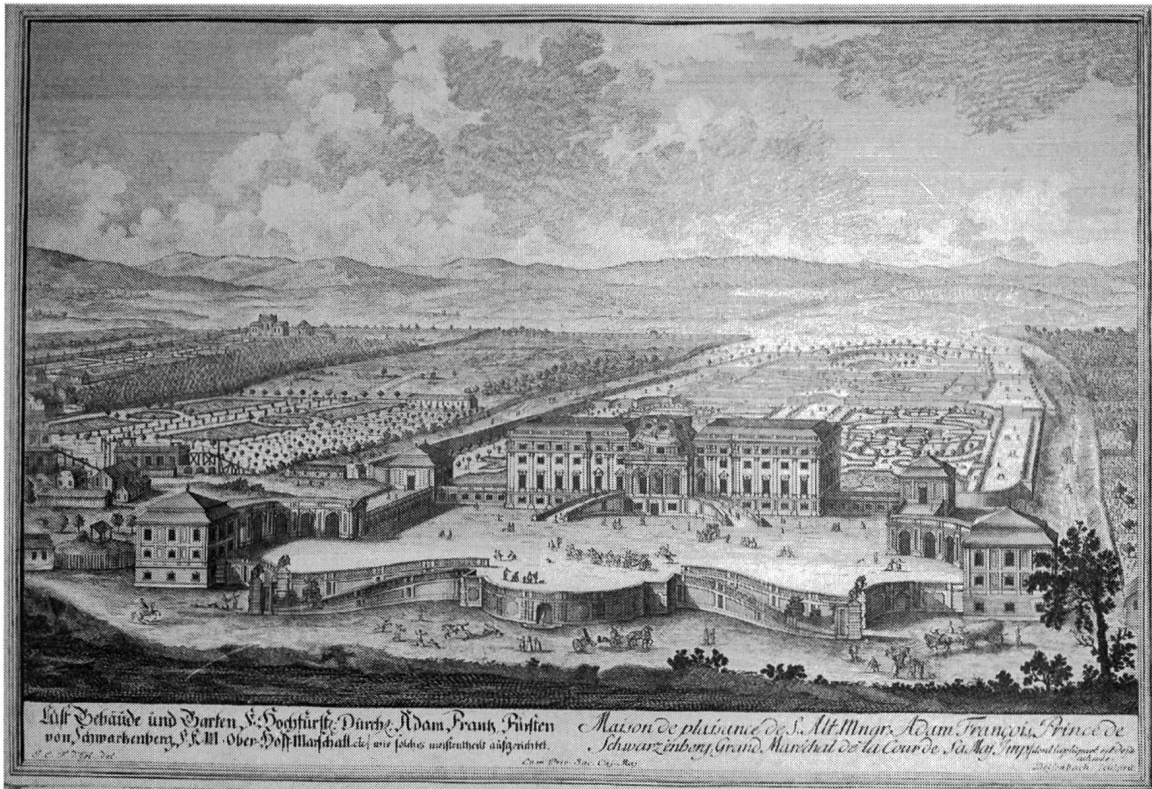
627 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 13/2, Nr. 13, 21. 11. 1725. Es kann sich weder um den damals noch lebenden Gossweiler noch um seinen Vorgänger Tobias Zündel († 1713) handeln, demnach betrifft es einen noch früheren Landvogt.

Anfang des Handels eine Spitzengruppe gebildet, welche die Huldigungsverweigerer nach aussen vertrat, sich aus laufenden Erfahrungen einige Gewandtheit angeeignet hatte, aber ihren Bildungsvorsprung den Unkundigen im eigenen Lager auch zu spüren gab. Jetzt, da man sich in einem kriegsähnlichen Zustand befand, die Front sogar mitten durch das Dorf verlief, war eine straffe Führung mit klarer Rangordnung ohnehin unentbehrlich. Tobiassenjagg, durch seine Unnachgiebigkeit in der Gefangenschaft und durch die raffinierte Überlistung seiner dortigen Wächter von der Dorfgemeinschaft gleichsam in den Ritterstand erhoben, versprühte eine ansteckende Widerstandsenergie, war willens, seinen Führungsanspruch selbst mit massiven Mitteln durchzusetzen. Auch Gallijerli hatte innerhalb der leitenden Köpfe einen besonderen Rang, war er doch durch seine Andachten der geistliche Ratgeber, daneben Verwalter der Finanzen und, so muss man annehmen, der Archivar der laufenden Korrespondenz mit den schwarzenbergischen und den kaiserlichen Instanzen.⁶²⁸

Tobiassenjagg und die übrigen Anführer erkannten den Ernst der Situation. Während sie versuchten, den Gesinnungsgenossen die Weisung aus Wien zu verschweigen oder zumindest als Missverständnis herunterzuspielen, reisten Tobiassenjagg und Hans Meier «Weiss hans» in die Donaustadt. Dort trachteten sie hartnäckig danach, die Reichsinstanzen umzustimmen und ihnen die mit der Huldigung verbundene Abschwörung ihres Rekursrechts – so wie Schaffhausen sie landesintern von den Untertanen forderte – vor Augen zu führen. Ob sie stets mit dem nötigen Geschick und der nötigen Umsicht verhandelten, ist eine andere Frage. Vom Bericht des Weiss hans wissen wir nämlich, wie energisch sein Partner auftrat, indem er vom Fürsten kurzweg verlangte, beim Reichshofrat vorzusprechen und die Änderung des Erlasses zu bewirken. Mit dieser zäh vorgetragenen Forderung hatte er natürlich keinen Erfolg. Zu einer zweiten Audienz bei Schwarzenberg blieb Tobiassenjagg trotzig weg, beauftragte aber Weiss hans im Befehlston, vom Fürsten schriftliche Garantien für die weitere Unterstützung der Wilchinger nach erfolgter Huldigung zu verlangen. Weiss hans musste dem Fürsten die misstrauische Haltung seines abwesenden Mitstreiters erklären, was zu einer momentanen Verstimmung führte. Schwarzenberg entgegnete, «wenn sie nicht annehmen wollten, was man ihnen mündlich gesagt, so sollten sie fortgehen, sie erhielten nichts Schriftliches». Ein anderes Mal habe sich Tobiassenjagg bei einem «Herrn allda angemeldet und man ihm nicht gleich Gehör gegeben, so habe er mit dem Bedienten tournieret und gesagt, wann man ihn nicht allda anhöre, so wolle er schon machen, dass er angehört werden müsse».

Den Wilchinger Abgesandten war bei diesem Treffen und sicher schon zuvor ein juristischer Berater zur Seite gestanden, Reichsagent Johann Heinrich Souffrein. Er empfahl den beiden Bauernvertretern dringend die Huldigung gemäss der kaiserlichen Aufforderung, vermochte aber nur Weiss hans zu überzeugen. Spürbar aus Sorge um das Schicksal des Dorfes richtete Souffrein ein längeres Schreiben direkt

628 STASH, RP 24. 3. 1728, Reuebekenntnis «Schröpferjerlis».



Palais des Fürsten Adam Franz von Schwarzenberg in Wien, «wie solches meistentheils aufgerichtet». (Stich nach Plänen von Josef Emanuel Fischer von Erlach. Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv)

an die rebellierende Gemeinde, worin er seine Empfehlung eingehend begründete und den Bewohnern ihre Ängste auszureden versuchte. Ausser durch die Abschrift dieses Briefs durch Chronist Schmid erhalten wir keine weitere Kenntnis vom Wirken Souffreins. Es ist wahrscheinlich, dass die Wilchinger den Kontakt mit ihm aus Missfallen abbrachen.⁶²⁹

In seinem Brief an die Wilchinger betonte Souffrein, wie er selbst sich vor den Reichsinstanzen nach Kräften für eine Änderung der Huldigungsformel zugunsten der Bauern eingesetzt, dabei «etwelche Mal sehr ereifert habe». Der Hofsecretarius Ester habe ihn nun über die Rechtsauffassung der kaiserlichen Instanzen orientiert und die neuerliche Billigung der schaffhausischen Schwurformel gerechtfertigt. Mit den Worten «kein fremde Recurs suchen» würden die Interessen des Kaisers und des Reichs nicht tangiert, denn auf dem Wilchinger Territorium seien weder Kaiser noch Reich «fremd». Das Rekursrecht der Gemeinde sei somit nicht bestritten.⁶³⁰

629 GA Wilchingen, IV. B. 26. 1., S. 18–22.

630 Hier wäre anzumerken, dass in den überlieferten Offnungen nicht von fremdem, sondern von anderem als dem schaffhausischen Gericht die Rede ist sowie vom Ausschluss einer Rechtsprechung von «anderswo».

Souffrein unterstrich seine Aufrichtigkeit und beschwor die Bauern, «als wenn ich meinen Vater, meine Mutter oder meine Kinder unter euch hätte», auf Hans Meier Weissshans und nicht auf Tobiassenjagg zu hören, demgemäss nach bisheriger Formel unverzüglich zu huldigen und anschliessend unter dem Schutz der kaiserlichen Kommission die Beurteilung der Gravamina zu verlangen. Seine kaiserliche Majestät betrachte die Klage als «ihre eigene Sache», und deshalb werde hier alles «mit grosser Vorsicht und behutsam tractieret».

Der vom 13. August des laufenden Jahres datierte Brief Souffreins an die Wilchinger war, ehe die beiden Abgesandten zurück waren, von den allerengsten Vertrauten Tobiassenjaggs abgefangen worden und verschwand, wenn überhaupt von jemandem gelesen, in Gallijerlis solid verschlossener Schatulle. Dabei verrät der Stil dieses ungewöhnlich ausführlichen Briefs die Sympathie für die Sache der Aufständischen, gleichzeitig aber auch den erfahrenen Politiker. Souffrein musste erkannt haben, dass das Interesse der Reichsinstanzen an diesem Konflikt des geringen staatspolitischen Gewichts wegen nur kurze Zeit anhalten würde und dass der Huldigungsanweisung unverzüglich nachgelebt werden müsste, um bei den dörflichen Rechtsansprüchen mit dem aktiven Beistand des Reichs überhaupt rechnen zu können.

Sowohl Tobiassenjagg als auch Weissshans vertrauten auf die Hilfe der kaiserlichen Kommission, doch jeder auf seine Weise. In Wien waren die beiden Dorfvertreter bereits arg zerstritten, so dass sie getrennt nach Hause reisten, dabei ungefähr gleichzeitig das Dorf erreichten. Zeitlich dürfte ihre Ankunft mit dem Eintreffen der kaiserlichen Schreiben vom 18. Oktober zusammenfallen, wovon das eine direkt an die Wilchinger gerichtet war mit der wiederholten Aufforderung zur «althergebrachten» Huldigung.⁶³¹ Weissshans wollte die Gemeinde unverzüglich über die Anordnung des Reichs orientieren. Tobiassenjagg jedoch hielt ihn zurück, man könne am kommenden Sonntag im Storchennest immer noch darüber reden. Unterdessen beriet er sich heimlich mit seinen nächsten Freunden. In diesem kleinen Kreis wurde beschlossen, nicht auf die kaiserliche Resolution einzugehen und erst nach der Regelung der Beschwerdefrage zu huldigen. Diese Linie hatte man seit dem Anfang eingehalten, und zu ihr bekannte sich märtyrerhaft auch der immer noch gefangene Schlaatemerhans.

Gegen Weissshans entspann sich nun eine eigentliche Verleumdungskampagne. Er wurde als «fauler Rebell» gebrandmarkt und sogar am Leben bedroht, so dass er vorerst schwieg und sich zurückzog. Die Sache liess ihn allerdings nicht in Ruhe, weshalb er sich heimlich nach Waldshut aufmachte und den kaiserlichen Sekretär Hermann um Rat fragte. Dieser empfahl ihm dringend, vor die Gemeinde zu treten und zu reden. In der Versammlung der Aufständischen kam es dann zum Zusammenstoss. Kaum hatte Weissshans das Wort ergriffen, versetzte ihm Tobiassen einen solchen Schlag ins Gesicht, dass er über einen Stuhl stolperte und zu Boden fiel. So wurde er am Vorsatz gehindert, die kaiserliche Huldigungsanweisung und den Rat Souffreins der Versammlung in empfehlendem Sinn zur Kenntnis zu geben. Die

631 GA Wilchingen, II. A. 37., 18. 10. 1720.

Tobiastreuen redeten ihm kurzerhand nach, er sei von den Gnädigen Herren mit dem Versprechen bestochen worden, sie würden ihm die Schulden erlassen, falls er die Gemeinde zum Schwur überreden könne.⁶³²

Amtablösung im Pfarrhaus

Pfarrer Johann Conrad Gelzer verschied am 16. August, im Hader mit seiner Gemeinde, aber als ein treuer Diener der Obrigkeit, im unentwegten Festhalten an seiner Rechtgläubigkeit. Unzweifelhaft war er ein streitbarer Geistlicher gewesen, der sich wie ein alttestamentarischer Prophet fühlen mochte, wenn er unermüdlich zur Busse aufrief und vor göttlicher Strafe warnte. Das aber hatte zu einer immer stärkeren Entfremdung von der Gemeinde geführt. Er starb im 59. Altersjahr, hinterliess neben seiner Gattin Margaretha geb. Kirchhofer acht zu dieser Zeit schon erwachsene Söhne und Töchter.⁶³³ Die Gemeinde hatte ihm monatelang keine Entschädigungen mehr zukommen lassen und lieferte der Witwe auch nichts mehr nach, was diese in arge Bedrängnis brachte. Auf ihr Bitten hin liess ihr der Rat vom Kornamt das Ausstehende zukommen und beauftragte den Landvogt, den Wilchingern die Rechnung zu präsentieren.⁶³⁴

Als neuer Pfarrherr in Wilchingen wurde Hans Conrad Meister, bisher in Hemmental tätig gewesen, am 22. September eingesetzt.⁶³⁵ Dem Leser ist er bereits von den Ereignissen am Vortag der ersten Besetzung des Dorfes bekannt. Er hatte damals den Segen über die vor der Stadtkirche St. Johann zum Abmarsch bereite Mannschaft zu sprechen. Seine Amtszeit während der Unruhen ist weniger ausführlich dokumentiert als diejenige seines Vorgängers, was einleuchtet, waren doch die Weichen gestellt und die Kirche war als Instrument der Disziplinierung der Dorfbewohner ins Abseits geraten. Meister war keineswegs beliebter als sein Vorgänger. In einem Brief an die kaiserliche Kommission sollte es im September 1725 heissen: «Es möge eine Erneuerung des unter dem 11. Juli 1719 an den damaligen Pfarrer Gelzer ergangenen Befehls auch an den jetzigen Pfarrer Hans Conrad Meister stattfinden, indem dieser es mit den Wilchingern ärger mache als der vorige.»⁶³⁶

Zu Weihnachten bestieg Meister die Kanzel in einer fast leeren Kirche, während sich die meisten Wilchinger bei Georg Külling Gallijerli im «Storchennest» trafen. Die paar wenigen Getreuen mussten sich auf dem Weg zum Kirchhügel den Spott der übrigen Dorfbewohner gefallen lassen. Der Vorsänger Hans Hallauer, Pfeifer, war nicht pünktlich, weil er ebenfalls im Storchennest gewesen war, erschien aber dann doch zur Abendmahlfeier.⁶³⁷

632 STASH, RP 21. 12. 1720.

633 Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen, Genealogisches Register.

634 STASH, RP 28. 4. 1721.

635 STASH, RP 16. 8. 1721.

636 GA Wilchingen, II. A. 49., September 1725.

637 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 12, Nr. 1, 1. 1. 1720.

Das Wilchinger Geschäft bleibt Thema der Tagsatzung

Die Tagsatzung vom Sommer des Jahres 1720 stand immer noch im Zeichen der Unzufriedenheit der katholischen Orte aufgrund des seit dem Zweiten Villmergerkrieg massiven Übergewichts der evangelischen Orte, besonders Berns und Zürichs. Für die innern Orte war es kein Geheimnis, dass die Evangelischen sie «im Wilchinger Geschäft» nur deshalb konsultiert hatten, weil sie so auf einen bessern Zugang zum Kaiserhof hofften.⁶³⁸ Es fehlte denn an der gemeineidgenössischen Konferenz auch nicht an Klagen «gegen die Geschäftspraxis der Evangelischen», ihre eigenmächtigen Entschlüsse bei wichtigen Sachfragen und ihre Überrumpelungstaktik bei den Verhandlungen. In Bezug auf den Wilchinger Handel argumentierten sie, kein Interesse an einer Verärgerung des Kaisers zu haben, der sich «formalisiere, dass die katholischen Orte sich sogleich in allen Sachen der reformierten Orte annehme». Die Politik erfordere, «die Wohlgelegenheit aller benachbarten katholischen Potenzen und namentlich des Kaisers zu erwerben». Schliesslich beschloss die Tagsatzung «in Betreff des Wilchinger Geschäfts, obgleich man in gemeiner Session sich erklärt habe, in dasselbe sich nicht einmischen zu wollen, dennoch dasselbe in allgemeinen Ausdrücken dem Kaiser zu empfehlen».⁶³⁹ Schaffhausens Behauptung, die ernannte kaiserliche Kommission werde die Rechtsstellung und Unabhängigkeit der Stadt gefährden, wurde nicht ernst genommen. Den Standesherrn aus der Munotstadt wurde erneut dringend eine milde Behandlung der widerstrebenden Untertanen empfohlen.⁶⁴⁰

Alle Tagsatzungsabgeordneten trafen sich zur Abwehr einer von Marseille her drohenden Seuchenepidemie noch einmal im Oktober des Jahres. Wiederum brachten die Schaffhauser Ehrengesandten ihre Beschwerden gegen ihre störrischen Untertanen, aber diesmal waren sie selber zum Zuwarten bereit. Der Geheimrat meinte, im Dorf Zeichen einer Wendung zugunsten der Huldigungswilligen bemerkt zu haben sowie Andeutungen über eine bevorstehende Exilverweigerung durch die Schwarzenberger.⁶⁴¹ Das waren freilich nur Gerüchte. Man beliess es im eidgenössischen Forum bei der Information der Tagsatzungsabgeordneten, die zu diesem Traktandum von ihren Regierungen über keine Instruktion verfügten.

638 STAZH, A 252.9., Nr. 63, 5. 11. 1718.

639 EA, Nr. 155, Juli 1720.

640 EA, Nr. 156, Juli 1720.

641 EA, 11. 10. 1720.